

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Trauzimmers im Rathaus der Gemeinde Rackwitz

Aufgrund des § 4 der Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 7, Absatz 2 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), die durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rackwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Trauzimmers im Rathaus Rackwitz erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Trauzimmer für Hochzeiten nutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich als Veranstaltungsgebühr. Sie beträgt
200,00 €/Trauung.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Trauzimmers.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig und ist vor Nutzung in der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rackwitz, den2.6. JUNI 2020

Schwalbe

Schwalbe
Bürgermeister



Siegel